

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und BETREUUNGSBEDINGUNGEN – AGBB**

## **Wiener Sommerdeutschkurse für schulpflichtige geflüchtete Schüler\*innen aus der Ukraine**

### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1.1 Gegenständliche Geschäfts- und Betreuungsbedingungen bilden die Grundlage für den Abschluss der Vereinbarung im Rahmen der Wiener Sommerdeutschkurse für schulpflichtige geflüchtete Schüler\*innen aus der Ukraine.

Neben diesen AGBB bilden das Elterninformationsschreiben, die Anmeldebestätigung(en) des Kindes/der Kinder und die unterzeichnete Datenschutzerklärung die Grundlage der Vereinbarung.

1.2 Die Interface Wien GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1040 Wien, Paulanergasse 3/1, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 315758a (im Folgenden kurz „IFW“) führt das Angebot durch und ist alleinige Vertragspartnerin der Obsorgeberechtigten. Die Bildungsdirektion Wien unterstützt das Angebot durch das unentgeltliche zur Verfügung stellen von Leistungen wie Unterstützung beim logistischen Aufbau des Angebots, Zielgruppeninformation zum Angebot und Auswahl des Bildungspersonals in Hinblick der Qualität für den Unterricht. Die MA 56 – Wiener Schulen unterstützt das Angebot durch das unentgeltliche zur Verfügung stellen der für dieses Angebot an bestimmten Schulstandorten notwendigen Räumen einschließlich deren Reinigung während der Zeit des Angebots.

1.3 Mit der Anmeldung des Kindes erklären der/die Obsorgeberechtigte, dass sie die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind haben. Alle Änderungen maßgeblicher Daten (zB Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Kontaktperson im Notfall, Abholberechtigte, gesundheitsrelevante Informationen etc.) sind während der Betreuungszeit dem Lehrpersonal der Klasse des Kindes durch den/die Obsorgeberechtigten unverzüglich bekanntzugeben. Vor Beginn der Betreuung sind diese an die IFW unverzüglich bekanntzugeben

- a. Der/Die Obsorgeberechtigte(n) verpflichten sich zur Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.
- b. Etwaige Falschangaben, welche die Gewährleistung einer optimalen Betreuung seitens IFW gefährden, berechtigen IFW zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung (siehe auch Punkt 8.3 lit c. dieser AGBB).

### **2. ANMELDUNGSMODALITÄTEN**

2.1 Die Auswahl des Betreuungs- bzw. Lernstandortes erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen mit dem/den Obsorgeberechtigten bei der Anmeldung.

2.2 Es wird gebeten bei einer Stornierung nach erfolgter Anmeldung die Info-Telefonnummer +43 (0)676 852 237 211 anzurufen.

### **3. BETREUUNG / LERNEN**

3.1. Ansprechpartner\*innen in Angelegenheiten der Betreuung am Betreuungs- und Lernstandort sind für den/die Obsorgeberechtigten das jeweilige Lehrpersonal der Klasse. Die Kontaktdaten werden den/der Obsorgeberechtigten am 1. Tag der Betreuung direkt vom Lehrpersonal der Klasse gegeben.

3.2. Es können nur Kinder im Angebot betreut werden, die bereits einen Schulplatz im Schuljahr 2021/2022 hatten und für die eine aufrechte Anmeldung vorliegt. Ein Tausch oder eine Weitergabe des Betreuungs- bzw. Lernplatzes an ein anderes Kind, egal ob innerhalb der Familie oder von Freunden, ist nicht möglich.

3.3. Betreuungs- bzw. Lernzeiten

*Allgemeine Betreuungs-bzw. Lernzeiten:*

Die Betreuungszeiten sind zwischen 8.30 und 12.30 Uhr.

Jedes Fernbleiben (geplante sowie unvorhersehbare Abwesenheiten bzw. ein Krankheitsfall) eines Kindes ist der/den Klassenlehrer\*innen umgehend mitzuteilen. Erscheint ein Kind bis zum Beginn der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Betreuungszeit unbegründet nicht am Betreuungsstandort, gilt es als abwesend.

### 3.4. Abholung/Entlassung

#### a. Abholberechtigte:

Abholberechtigt sind grundsätzlich nur Obsorgeberechtigte. Obsorgeberechtigte können bei der Anmeldung maximal drei Personen schriftlich namhaft machen, die berechtigt sind, das Kind vom Betreuungsstandort abzuholen. Kooperierende Fahrtendienste gelten als abholberechtigt. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, ist das Lehrpersonal der Klasse des Kindes berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Es werden der/die Obsorgeberechtigte(n) vom Lehrpersonal der Klasse bzw. Angebotsleitung/Angebotskoordination umgehend verständigt.

#### b. Abholung

Das Kind ist spätestens bis zum Ende der Betreuungs- bzw. Lernzeit von einem Obsorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abzuholen. Sollten der/die Obsorgeberechtigte(n) bzw. die bevollmächtigte Person(en) verhindert sein, ist für einen Ersatz mit einer schriftlichen Vollmacht zu sorgen. Wird ein abzuholendes Kind nach Ende der Betreuungszeit nicht abgeholt und wurden seitens der Betreuungseinrichtung Maßnahmen erfolglos gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind bis zur Abholung dem Krisenzentrum des Wohnbezirkes des Kindes zur Obhut übergeben.

#### c. Entlassung

Wünschen der/die Obsorgeberechtigte, dass das Kind alleine aus der Betreuungseinrichtung entlassen wird (Alleingehrer\*in), so ist dies bei der Anmeldung anzugeben. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob das Kind aufgrund seiner aktuellen körperlichen oder geistigen Verfassung in der Lage ist, den Heimweg alleine zu bewältigen, wird es von dem Lehrpersonal des Kindes nicht aus der Betreuungseinrichtung entlassen. In diesem Fall werden der/die Obsorgeberechtigte(n) unverzüglich verständigt. Können der/die Obsorgeberechtigte(n) nicht erreicht werden, wird Punkt 3.4 lit. b dieser AGBB sinngemäß angewendet.

### 3.5. Aufsichtspflicht

Die Aufsicht für Kinder beginnt, sobald das Kind am Betreuungsstandort vom Lehrpersonal empfangen wurde. Die Aufsichtspflicht endet mit der Entlassung des Kindes, mit der Übergabe des Kindes an Obsorgeberechtigte bzw. zur Abholung bevollmächtigte Personen oder mit der Übergabe des Kindes an das Krisenzentrum. Keine Aufsichtspflicht seitens IFW besteht, wenn ein Kind in Begleitung Obsorgeberechtigter oder sonstiger Abholberechtigter (dh. einer bevollmächtigten Person) ist.

## 4. SCHADENERSATZ

4.1. Das Inventar, die Räumlichkeiten, Medien und Geräte der Betreuungs- bzw. Lerneinrichtungen sind schonend zu verwenden bzw. zu behandeln.

4.2. Der/Die Obsorgeberechtigte(n) hat/haben für Beschädigungen, die ihre minderjährigen Kinder verursachen, Schadenersatz zu leisten.

## 5. HAFTUNG

5.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit besteht seitens von IFW keine Haftung für Sach- oder Vermögensschäden für vom minderjährigen Kind in die Betreuungseinrichtung mitgebrachte Gegenstände.

5.2. Festgehalten wird, dass IFW für die betreuten Kinder innerhalb der Betreuungszeiten eine Unfallversicherung abschließt.

5.3. Für den Fall, dass eine Betreuungsleistung der Kinder aus Gründen höherer Gewalt (insbesondere auch Epidemien oder Pandemien) nicht erbracht werden kann oder darf, übernimmt IFW eine Haftung für daraus resultierende Nachteile.

## **6. (VERDACHT AUF) ERKRANKUNG EINES KINDES**

6.1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Betreuungsstandortes ausgeschlossen (dies gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – im Fall einer Infektion des Kindes mit dem SARS Covid-19-Virus). Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- und Lausbefall sowie Wurmbefall. Für den Fall, dass ein Kind erkrankt ist, liegt es ausschließlich in der Verantwortung des/der Obsorgeberechtigten eine Betreuung (und gegebenenfalls Pflege) des betroffenen Kindes sicherzustellen.

Der Ausschluss vom Besuch des Betreuungsstandortes und der Betreuung durch die durchführende Trägerorganisation IFW gilt bei Infektionskrankheiten solange, bis die Genesung durch eine schriftliche ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Bei Nissen- und Lausbefall ist eine Bestätigung der Nissen- und Lausfreiheit des Bezirksgesundheitsamtes bzw. der Desinfektionsanstalt der MA 15 vorzulegen. Erst nach Vorlage der entsprechenden schriftlichen Bestätigung beim Lehrpersonal der Klasse ist der Besuch des Betreuungsstandortes wieder möglich.

6.2. Das Lehrpersonal der Klasse ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit beim Kind, im Falle eines Verdachts einer Infektionskrankheit mit hohem Gefährdungspotential gemäß Epidemiegesetz (wie beispielsweise dem SARS Covid-19-Virus) auch hinsichtlich der im selben Haushalt des Kindes lebenden Personen unverzüglich zu benachrichtigen.

6.3. Die Bestimmungen gemäß Punkt 6.1 und Punkt 6.2 kommen bereits im Verdachtsfall einer entsprechenden Erkrankung zur Anwendung.

6.4. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika) und homöopathische Mittel, sowie Salben und Cremes (Heilsalben, Insektenstichgel) werden am Betreuungsstandort nicht verabreicht.

6.5. Zeigt ein Kind während der Betreuungszeit am Betreuungsstandort Symptome einer Krankheit, ist das Kind auf Verlangen unverzüglich vom Betreuungsstandort abzuholen. In diesem Fall liegt die erforderliche Pflege und Betreuung des Kindes ausschließlich in der Verantwortung des/der Obsorgeberechtigten.

6.6. Die Obsorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass das Lehrpersonal der Klasse in einem medizinischen Notfall das Kind in ärztliche Betreuung übergibt. Eine Benachrichtigung des/der Obsorgeberechtigten erfolgt in diesem Fall ehest möglich, wobei die medizinische Versorgung jedenfalls Vorrang hat.

## **7. VERWENDUNG VON BILDMATERIAL**

Der/Die Obsorgeberechtigte(n) willigt/willigen ein, dass Fotos und Videomaterial von der Betreuung und ihrer Kinder von IFW und dem Lehrpersonal des Kindes im Rahmen ihrer internen Tätigkeitsberichte verwendet werden dürfen. Für eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung, wird im Einzelfall die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des/der Obsorgeberechtigten eingeholt.

## **8. BEENDIGUNG DER BETREUUNGSVEREINBARUNG**

8.1. Die Betreuungsvereinbarung endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.

8.3. Die Betreuungsvereinbarung kann außerdem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von IFW mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgekündigt werden (*außerordentliche Kündigung*). Wichtige Gründe im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a. Wenn durch das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Beeinträchtigung oder Schädigung der übrigen Kinder und/oder der Betreuer/innen oder des Betriebes der Betreuungseinrichtung zu befürchten ist.
- b. Wenn der Betreuungsaufwand für das Kind nicht abgedeckt werden kann bzw. das Kind in der Betreuungseinrichtung nicht betreubar ist.
- c. Wenn durch die Nichtbekanntgabe von besonderen Betreuungsbedürfnissen des Kindes die Betreuung nicht gewährleistet werden kann. Dies betrifft vor allem gesundheitliche, medizinische Bedürfnisse sowie kognitive Beeinträchtigungen.
- d. Nichtbekanntgabe von Änderungen der persönlichen Daten des Kindes bzw. der/des Obsorgeberechtigten (z.B. Wohnort, Obsorgeberechtigung).
- e. Wenn der/die Obsorgeberechtigte(n) eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes ohne triftigen Grund wiederholt unterlassen.
- f. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Betreuungszeiten, sofern nicht innerhalb der darauffolgenden drei Tage der Entschuldigungsgrund für die Abwesenheit von Seiten des/der Obsorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben wird.
- g. Bei ungebührlichem Verhalten des/der Obsorgeberechtigten oder Abholberechtigten gegenüber MitarbeiterInnen der Betreuungseinrichtung oder der dort betreuten Kinder.

8.4. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Betreuungsvereinbarung ist das Kind unverzüglich vom Betreuungsstandort abzuholen. Wird ein abzuholendes Kind nicht abgeholt und wurden seitens der Betreuungseinrichtung Maßnahmen erfolglos gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind bis zur Abholung dem Krisenzentrum des Wohnbezirkes des Kindes zur Obhut übergeben. Organisationsbeitrages.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

9.1. Diese AGBB unterliegen österreichischem Recht.

9.2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Betreuungsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der AGBB oder der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine wirksame und gültige Bestimmung, die dem Sinn der ursprünglich getroffenen Regelung möglichst nahekommt.